



PR-INFO November 2010

## Interessantes BAG-Urteil zur ständigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage

### (Ansprüche kontrollieren und geltend machen!)

Im März dieses Jahres fällte das Bundesarbeitsgericht ein Urteil, das auch für den einen oder anderen Beschäftigten am Uniklinikum von Bedeutung sein könnte. Es stellt darin fest, dass Beschäftigten auch dann die Zahlung einer Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht, wenn sie "... allein aufgrund der Gewährung von Erholungsurlaub oder anderer Entgeltfortzahlungstatbestände im Sinne von § 21 TVöD ihre tatsächliche Arbeitsleistung vorübergehend nicht erbringen."

Die in der BAG-Rechtsprechung zitierten Vorschriften des TVöD finden sich größtenteils wortgleich, im Falle des § 21 TVöD mindestens aber inhaltsgleich in unserem Haustarifvertrag. Insofern ist eine Bezugnahme auf die Erfurter BAG-Rechtsprechung statthaft und aussichtsreich.

Den Wortlaut der Pressemitteilung zu dem Urteil, sowie den Volltext finden Sie auf der Homepage Ihres Personalrates.

Gleichwohl müssen Sie als möglicherweise Betroffene Ihren Anspruch geltend machen, da zumindest bislang unsere Dienststelle noch nicht erklärt hat, dass sie diese - gegenüber dem früheren BAT geänderte Rechtsprechung - automatisch anwendet.

Wenn Sie also an einem Arbeitsplatz beschäftigt sind, an dem

- Sie ständig Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit leisten müssen,
- Sie üblicherweise auch immer Ihre Wechselschicht- oder Schichtzulage bekommen haben,
- Sie aber im Einzelfall a.G. von Krankheit bzw. Urlaub nicht auf Ihre erforderlichen Schichten gekommen sind und
- Ihnen die Wechselschicht- oder Schichtzulage für einzelne Monate nicht gewährt wurde,

sollten Sie Ihren Anspruch unter Verweis auf das **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. März 2010 - 10 AZR 58/09** - gegenüber dem Arbeitgeber (der Personalabteilung) schriftlich geltend machen. Sie können übrigens rückwirkend alle entgangenen Ansprüche für den Zeitraum von 6 Monaten (Ausschlussfrist § 23 MTV-UK MD) einfordern!

Die Dienststelle prüft seit einiger Zeit eine prinzipielle Anerkennung dieser o.g. Rechtsprechung. Sie verweist auf Nachfrage auf zu erwartende Erlasse aus dem Finanzministerium und dem Gebot einer Gleichbehandlung der Beschäftigten von Fakultät und A.ö.R. (weitergehende Kommentare zur Gleichbehandlung verknüpft sich der PR an dieser Stelle).

Wir raten Ihnen nachdrücklich zur Wahrung Ihrer zurückliegenden Ansprüche, diese geltend zu machen. Inwiefern die Dienststelle sie nach dem Eintreffen einer entsprechenden ministeriellen Weisungslage von sich aus auch rückwirkend anerkennt, lässt sich nicht vorhersagen. Sollte die Dienststelle Ihr Begehren ablehnen, bleibt Ihnen zwar nur der Weg zum Arbeitsgericht, doch der ist dann wenigstens aussichtsreich.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Markus Schulze  
Vorsitzender